

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 47

Artikel: Der Missbrauch der Dienstgewalt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Mißbrauch der Dienstgewalt.

(Schluß.)

Zu interessanten Erörterungen gibt dem Verfasser die Betrachtung derjenigen Delikte Anlaß, die mit der Disziplinarstrafbefugnis der Vorgesetzten zusammenhängen. Da taucht denn gleich zum Beginn dieser Besprechungen jene auch in unserem Dienstreglement abgedruckte ehrwürdige Tabelle der laut Gesetz bei uns bestehenden Strafkompetenzen aller Grade vom Korporal bis zum Obersten und aller Abstufungen vom Militärfronen bis zum strengen Arrest auf, bei deren Anblick man unwillkürlich immer jenen traulichen Geruch von Kampher und Naphtalin zu verspüren glaubt, der aus den Glaskränken eines historischen Museums dringt, in denen die farbenprächtigen Waffenröcke, Hosen und Federbüsche der alten Schweizerregimenter und andere muffige Altertümer dieser Art zur Schau gestellt sind.

Es bedarf keiner weiteren Worte darüber, daß die unbeschränkte Anwendung dieser einstweilen noch gesetzlichen Strafbefugnisse heute einen für die Armee ganz verderblichen Einfluß haben müßte; das ist schon vor vielen Jahren und oft und besser dargelegt worden, als es hier geschehen könnte. Auch ist uns allen ja bekannt, daß diese Strafen längst teils überhaupt nicht mehr, und jedenfalls nicht mehr von den Unteroffizieren verhängt werden und daß sich mehr und mehr in der ganzen Armee die Praxis einbürgert, daß sie auch nicht mehr von den Subaltern-Offizieren, sondern einzig und allein von derjenigen Stelle verhängt werden, auf der die ganze Verantwortung für die Disziplin liegt, vom Einheitskommandanten. Die Zeiten sind gottlob für immer vorbei, in denen man, wie das noch im Jahre 1872 geschah (vgl. Gugger S. 58) sich dahin äußerte, im Interesse einer etwas strammeren Disziplin läge vielleicht eine Aenderung dieser Strafkompetenzen im Sinne einer Vermehrung der Strafbefugnisse der Unteroffiziere. Heute sind wir alle davon überzeugt, daß eine Autorität, die sich nur auf Strafen stützt, keine ist und, daß deshalb die Ausführung jenes anno 1872 gemachten Vorschlages das allerungeeignetste Mittel wäre, die Autorität unserer Unteroffiziere zu heben. „Heben“ ist eigentlich nicht der richtige Ausdruck; man müßte schon „schaffen“ sagen. Denn das darf ganz ruhig nun einmal offen herausgesagt werden: irgendwelche wirkliche Autorität der Unteroffiziere mit Ausnahme der fast durchwegs jetzt recht tüchtigen Feldweibel besteht, wenigstens bei der Infanterie, nur in ganz seltenen Ausnahmefällen. Es wäre eine Aufgabe für sich, den Ursachen dieser zwar bedenklichen, aber unseres Erachtens doch keinen eigentlichen Lebensnerv unseres Heeres treffenden Erscheinung nachzugehen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Anders ist es heute zum Glück mit der Autorität der Subaltern-Offiziere bestellt, die im Allgemeinen aus den langen Offiziersschulen der neuen Militärorganisation mit so soliden Kenntnissen zur Truppe kommen, daß sie kraft ihres Könnens vom ersten Tage an über Autorität bei der Mannschaft verfügen. Hat man dann noch einzelnen dieser jungen Herren den unglücklichen Ton abgewöhnt, den sie, zweifellos nicht in böser Absicht, sondern nur aus mangelndem Verständnis, der Mannschaft gegenüber etwa anzuschlagen pflegen, so sind es zum

weitaus überwiegenden Teil Offiziere, denen die Aufrechterhaltung der Disziplin keine Schwierigkeiten macht und die deshalb nur in ganz seltenen Fällen, die eben nie ganz zu vermeiden sind, zur Bestrafung, respektive zur Meldung behufs Bestrafung an den Kompagniekommandanten, greifen müssen.

Wenn nun auch das gegenwärtig praktizierte Verfahren bei den disziplinarischen Bestrafungen sich durchaus bewährt hat, so müssen wir uns doch immer vor Augen halten, daß es nicht das von dem noch geltenden Gesetz gewollte ist, daß also z. B. ein Feldweibel noch heute vollkommen im Rechte wäre, wenn er, auf das Gesetz sich stützend, ganz von sich aus einen Soldaten mit 2 Tagen Arrest bestrafe und auf dem Vollzug dieser Strafe bestünde. Ohne also die bewährte bisherige, nicht gesetzwidrige, aber das Gesetz einschränkende Praxis irgendwie zu verlassen, müssen wir doch darnach trachten, auf eine dieser Praxis entsprechende Abänderung des Gesetzes zu gegebener Zeit hinzuwirken. Bei dieser Neuregelung könnten dann übrigens nach meinen als Kompagniekommandant gemachten Erfahrungen die Strafarten sehr wohl auf folgende drei beschränkt werden: 1. Verweis an den Schuldigen durch den unmittelbaren Vorgesetzten sofort nach begangenen Vergehen, unter vier Augen oder vor den gerade anwesenden Kameraden, wie es die Umstände eben mit sich bringen. Es wäre dies der gewöhnliche, auf der Stelle erteilte „Rüffel.“ 2. Verweis durch den Kompagniekommandanten beim Hauptverlesen vor versammelter Kompagnie. 3. Arrest nach dem Dienst. Dies wäre die einzige wirkliche Strafe; der Verweis wäre nur als Vorstufe dazu, als Warnung davor anzusehen. Die unter 1. und 2. genannten Strafen kämen für die Kadres nur in der Weise zur Anwendung, daß die mildere Form des Verweises unter vier Augen, die schärfere vor den versammelten Gleichgradierten der Kompagnie erteilt würde. Die Strafe würde erst ausgesprochen, nachdem der Angeschuldigte sich ausreichend hat aussprechen können und allfällig von ihm anbotene Entlastungsbeweise sorgfältig geprüft worden sind; dann würde sie aber unter keinen Umständen zurückgenommen. Von Vorgesetzten des Strafenden dürfte sie nur aufgehoben werden, wenn zugleich eine Bestrafung desjenigen Vorgesetzten, der die Strafe verhängt hat, wegen ungerechtfertigten Gebrauchs seiner Strafgewalt ausgesprochen wird. In die Strafkontrolle würden nur die Arreststrafen eingetragen.

Jede andere Strafe, so namentlich Strafcorvées, Konsignierung und Arrest während des Dienstes sollte unbedingt verboten sein. Denn einerseits hat der Soldat ein Recht darauf, nur so bestraft zu werden, wie es seiner Ehrenstellung als Soldat und Bürger entspricht, also nicht mit Strafen, die einem Schulbuben gegenüber am Platze sein mögen, und andererseits muß die Strafe von dem Betroffenen mit aller Schärfe als solche empfunden werden. Es versteht sich von selbst, daß die nach dem Dienst zu verbüßende Arreststrafe nur in denjenigen Fällen auszusprechen ist, wo entweder wegen mangelnden Ehrgefühles des betreffenden Mannes mit einem Appell an dieses nichts auszurichten ist, oder wo, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Schuldigen, das Vergehen selbst ein so schweres ist, daß es der Konsequenzen wegen seine Bestrafung finden muß.

Wird dann aber einmal von *dieser* Strafe Gebrauch gemacht, so geschieht es rücksichtslos. Ich darf sagen, daß ich mit dieser nun in fünf Wiederholungskursen streng innegehaltenen Praxis in Bezug auf die Disziplin die besten Erfahrungen gemacht habe. Dabei beträgt die Zahl der mit Arrest nach dem Dienst Bestraften in den verschiedenen Wiederholungskursen 1—2 $\frac{1}{2}$ %, was als erfreuliches Ergebnis angesehen werden kann. Allerdings nur, wenn man nicht von der auch heute noch hier und da geäußerten Meinung ausgeht, die beste Disziplin sei in denjenigen Einheiten zu finden, die überhaupt gar keine Strafen aufweisen.

Delikte, die in Ueberschreitung oder Mißbrauch der eben besprochenen Disziplinarstrafgewalt bestehen und die unter der Herrschaft der erwähnten Praxis also nur von Einheitskommandanten oder noch höherstehenden Offizieren, somit naturgemäß äußerst selten begangen werden können, gehen alle aus denselben zwei Gründen hervor, wie die andere Gruppe der uns interessierenden strafbaren Handlungen, die wir oben unter 6. erwähnt haben und die sich als Delikte gegen die Ehre oder die körperliche Integrität der Untergebenen darstellen. Die letzterwähnten Delikte können also im Unterschied zu den erstern auch von Subalternoffizieren und Unteroffizieren begangen werden, von der großen Mehrzahl der letztern allerdings kaum, da sie im Gefühl ihrer nicht vorhandenen Autorität der Mannschaft gar nicht in dieser Weise gegenüberzutreten wagen. Wenn Delikte dieser Natur von Offizieren wirklich begangen und ihnen nicht nur böswillig oder fahrlässig nachgeredet werden, so ist der Grund dazu ohne jede Ausnahme eine Auffassung der Betreffenden von ihrer Stellung als Offizier, die mit dieser schlechtweg unvereinbar ist. Ein jeder Offizier, der dieses Namens würdig ist, hat schon einen jener Augenblicke erlebt, da, als er von seiner Mannschaft das Höchste verlangte, was sie zu leisten fähig ist, ihm aus den Augen seiner Leute das stumme Versprechen entgegenflamte, dieses Höchste freudig zu leisten, und da dann dieses Versprechen durch die Tat eingelöst wurde. Und wer das nur ein einziges Mal erfahren, der bleibt vor jedem bösslichen Mißbrauch der ihm anvertrauten Gewalt für alle Zeiten bewahrt, denn dann weiß er den Weg, auf dem allein man zu einer solchen Herrschaft über seine Leute gelangt. Wer aber diesen Weg nicht gehen kann oder will und deshalb seine Dienstgewalt mißbraucht, der kann das aus zwei Gründen tun. Entweder ist er von jener Gesinnung erfüllt, welche die dem Offizier verliehenen Befugnisse dazu mißbraucht, den in jedem Menschen vorhandenen Trieb zur Macht zu befriedigen, anstatt die ihm anvertraute Gewalt lediglich als Mittel zur Erreichung des vorgeschriebenen Zieles zu benutzen. Dieser Gesinnung verfallen leicht solche Offiziere, die infolge ihrer Civilstellung nicht Gelegenheit haben, dort ihren Machttrieb innerhalb einer Arbeitsorganisation in nützlicher Weise zu befriedigen und denen deshalb der ihnen im Dienst geschuldete und entgegengebrachte Gehorsam nicht die selbstverständlichste Sache von der Welt, sondern ein ganz außerordentliches, hochehrfreuliches Erlebnis ist. Dieser Gehorsam löst dann so überschwängliche Lustgefühle in ihnen aus, daß sie sich diese Befriedigung in immer erhöhtem Maße verschaffen wollen und den Gehorsam deshalb dann

auch da fordern, wo er gar nicht verlangt werden darf, oder infolge ihrer innern Unsicherheit im Befehlen überall Ungehorsam wittern und diesen von Ungeschicklichkeit und Unwissenheit nicht unterscheiden können. In diese Kategorie von Offizieren gehören jene schlimmsten Feinde der Disziplin, die von ihren Leuten Unmögliches oder Unwürdiges verlangen, die einwandfrei ausgeführte Bewegungen wiederholen lassen, nur um ihre Macht zu zeigen, oder die gegen durchaus willige, aber ungeschickte oder ihnen persönlich unsympathische Leute grundlos unsinnige Strafen verhängen. Oder aber der Mißbrauch der Dienstgewalt geht aus der Unfähigkeit hervor, das vorgeschriebene Ziel durch die bloße ruhige Einwirkung der an allgemeinem und soldatischem Können überlegenen Persönlichkeit auf die Untergebenen zu erreichen. Diese Unfähigkeit führt dann zu den besprochenen strafbaren Handlungen, zu Mißbrauch der Strafgewalt oder gar zu Angriffen gegen die Integrität der Untergebenen, weil solch unfähige Offiziere durch diese untauglichen Mittel doch an das ihnen unerreichbare Ziel gelangen zu können meinen. Unter diese Gattung von Offizieren fällt derjenige, der sich infolge seiner innern Unsicherheit zum Zorn und deshalb zu Ausschreitungen gegen seine Untergebenen hinreißen läßt oder der, wie anlässlich peinlicher Vorfälle des letzten Jahres berichtet wurde, es mit seiner Eigenschaft als Offizier vereinbar hält, einen Soldaten seiner eigenen Einheit in einem öffentlichen Lokal mit Schimpfnamen zu belegen.

Es ist ohne weiteres klar, daß solchen Schuldigen gegenüber im Interesse der Bewährung der militärischen Rechtsordnung exemplarische Bestrafung eintreten muß. Aber einen andern als diesen Sühnezweck kann in solchen Fällen die Strafe nicht haben. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: um eine Besserung des Fehlbaren handelt es sich hier nicht. Denn durch seine Straftat hat er eine geistige Beschaffenheit gezeigt, die ihn zur Erfüllung seiner Aufgabe gerade so unfähig macht wie den Soldaten seine mangelnde Sehschärfe, die dem aushebenden Arzte entgangen ist, aber dann beim Einzelschießen in der Rekrutenschule zutage tritt. Die ausnahmslose Folge der gerichtlichen und deshalb über jeden Zweifel erhabenen Bestrafung eines Offiziers wegen eines derartigen Deliktes müßte also seine sofortige und endgiltige Entfernung aus dem Heere sein.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen, die uns allerdings weit über den Rahmen einer bloßen Besprechung der eingangs erwähnten Arbeit hinausgeführt haben, wäre also in erster Linie die Erkenntnis, daß wir eine Aenderung unserer Gesetzesbestimmungen in den angeführten Punkten, wenn sie auch nicht absolut dringend ist, stets im Auge behalten müssen. In zweiter Linie sollte uns die Gugger'sche Schrift neuerdings auf einen Umstand aufmerksam gemacht haben, der in unserer Milizarmee mehr als in irgend einem andern Heere der Welt von ungeheurer Bedeutung ist: die Auswahl unserer Offiziere. Wohl wissen wir, daß ihr von den maßgebenden Stellen stetsfort die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird und daß sie, aus hier nicht näher auszuführenden Gründen, mit ungemeynen Schwierigkeiten verbunden ist. Es mochte aber angebracht sein, wenn von einer Stelle aus, wo man sich häufig

gegen ungerechte, wegen angeblicher Mißbräuche gegen das Offizierskorps gerichtete Angriffe zu wehren hat, auch wieder einmal deutlich gesagt wurde, daß dieses Offizierskorps selbst eine scharfe Prüfung derjenigen wünscht, die ihm beizutreten begehren und eine rücksichtslose Ausmerzung solcher, die ihm anzugehören nicht würdig sind.
—d.

Die italienische Flottenaktion.

Die mit vieler Bestimmtheit und nähern Angaben auftretende Nachricht von einer nunmehr beginnenden Aktion der italienischen Flotte im ägäischen Meere und den syrischen Küstengewässern hat sich nicht bestätigt. Sofern die Behauptung richtig, daß allbereits ein großes italienisches Geschwader ausgelaufen war, so hat dieses den Befehl erhalten, wieder ins Mittelmeer zurückzukehren. Der „Stampa“ aber berichtete nach Mitteilungen einer Giolitti nahestehenden hohen Persönlichkeit, daß die Nachricht, „die Flottenaktion habe bereits begonnen, ebenso unbegründet wie die, daß die Flotte nach Tarent zurückberufen worden sei. Die Flotte werde, wie bereits früher italienischerseits erklärt, die adriatischen und die jonischen Küsten der Türkei verschonen, um eine Insurrektion in Mazedonien zu verhüten, infolge deren Bulgarien etwa mobilisierte, so daß Oesterreich-Ungarn für die Erhaltung des status quo auf der Balkanhalbinsel intervenieren müßte. Abgesehen von dieser selbstgewollten Einschränkung habe Italien aber nach jeder Richtung freie Hand, und werde von seinem Rechte Gebrauch machen, wie und wo es ihm am besten scheine. Mehr dürfe nicht gesagt werden“. Die italienische Presse und die öffentliche Meinung fordern mit vereinzelter Ausnahme die Flottenaktion im ägäischen Meere. Die Annahme, daß Vorstellungen anderer Mächte jener Contreordre für die italienische Flotte zugrunde lägen, bestätigte sich nicht. Ein Schritt der Mächte im Hinblick auf jene Aktion sei, erklärt man, nicht erfolgt. Man warte ab, was die italienische Regierung beginnen, und welche Form eine etwaige Aktion annehmen werde. Jedoch finde unter den Botschaftern der Mächte in Rom ein freundschaftlicher Gedankenaustausch über die Frage einer italienischen Flottenaktion statt. Dagegen wird aus Konstantinopel berichtet, die Mächte der Tripleentente hätten der Pforte am 14. November ihre Schritte in Rom, um eine Blockade der Dardanellen, sowie ein Bombardement Smyrnas, Salonikis und Beirut zu verhindern, mitgeteilt, vom türkischen Archipel wurde jedoch nichts erwähnt. In Anbetracht der strikten Neutralitätserklärung und deren bisherigen Innehaltung seitens der Mächte, die soweit ging, daß diese sogar ein Eingehen auf die Protestnote der Pforte gegen die italienische Annexionserklärung ablehnten, ist jedoch eine Kollektiv-Intervention, falls Italien doch noch zur Aufnahme seiner Flottenaktion schritte, nicht anzunehmen, es sei denn, daß die Besorgnis überhand nähme, jene Aktion könne, obgleich sie die Balkanküsten des jonischen und adriatischen Meeres nicht

berührt, dennoch den Fortbestand des status quo auf der Balkanhalbinsel, durch dort hervorgerufene Kriegswirren gefährden. Die Gefährdung der Levante-Handelsinteressen der Mächte allein könnte eine Intervention nie rechtfertigen, bei fast jedem Kriege werden die Handelsinteressen der dem Kriegsschauplatz benachbarten Länder mehr oder weniger empfindlich geschädigt. Ueberdies liegt überhaupt eine Intervention der Mächte zwei großen sich bekriegenden Staaten gegenüber, von denen der eine eine mit zweien der ersteren verbündete Großmacht ist, außer dem Bereich politischer Gepflogenheit und selbst dem des politischen Interesses, sofern nicht vitale Interessen der Mächte in Frage kommen; in anderen Fällen werden nur Ratschläge erteilt und Wünsche geäußert, ohne daß, wie bei einer Intervention, für deren Ablehnung ein bewaffnetes Einschreiten in Aussicht genommen wird. Eine nachdrückliche Intervention vermöchte schließlich im vorliegenden Fall, während die Opfer eines Krieges wegen der Levante - Handelsinteressen in keinem Verhältnis zu den durch ihn zu erringenden Vorteilen stehen würden, den „casus föderis“ für einzelne Mächte und damit eventuell selbst einen europäischen Krieg hervorzurufen. Andere wie etwaige platonische Interventionsschritte einzelner Mächte sind daher vorderhand kaum zu erwarten, solange die italienische Aktion sich nicht auf Saloniki erstreckt, und somit den Balkan status quo nicht bedroht. Offenbar würden die Handels- und politischen Interessen der Mächte durch eine mit einer erfolgreichen italienischen Flottenaktion erreichbare, baldige Beendigung des Krieges am besten gefördert werden. Daher erscheint es in Anbetracht der bestimmten Erklärung Italiens, den Krieg mit gesteigertem Nachdruck führen zu wollen, nicht ausgeschlossen, daß später oder früher eine kräftige Aktion der italienischen Flotte im ägäischen Meere erfolgt, bestehend in der Beschießung befestigter kleinasiatischer Häfen und sonstiger von Truppen verteidigter Küstenplätze, namentlich aber in der Besetzung einer oder einiger großer Inseln, wie Lemnos, Mytilene, Chios und Rhodus, sowie in der Blockade der wichtigsten Handelshäfen und Meeresstraßen, wie Smyrnas, Salonikis, Beirut bzw. der Dardanellen und in der Lahmlegung des gesamten türkischen Seehandelverkehrs in der Levante durch den Kaperkrieg. Dieselbe dürfte ihren schließlichen Eindruck auf die Türkei nicht verfehlen, obgleich man türkischerseits erklärte, daß jene Flottenaktion die Türkei indifferent lasse, daß sie daher nicht gefürchtet werde, und daß der Besitz jener Inseln für die Türkei keinen Wert habe. Allein jene Aktion würde ganz besonders durch die italienischerseits ins Auge gefaßte Besetzung, oder gar dauernde Besitzergreifung der Insel Lemnos ein besonderes Gewicht erhalten, denn wenn diese relativ kleine, nur etwa 13,000 Bewohner zählende Insel, auch keinen besonderen wirtschaftlichen Wert für Italien besitzt, so würde doch ihr maritimer Wert für dasselbe von ganz besonderer Bedeutung sein. Denn sie würde zunächst mit ihrer geschützten, 15 km langen und halb so breiten, sicheren